

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



16.12.2020

**Beschlussantrag Nr. : 211-2020**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Brand-/Bevölkerungsschutz  
**Budget / Produkt:** 30/ 12.60.01

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	26.01.2021			
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2021			
Stadtrat	03.02.2021			

## **Beschlussgegenstand:**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 27.07.2020

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 27.07.2020 gemäß Anlage.

## **Begründung:**

Der § 22 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrschG) eröffnet dem Träger des Brandschutzes, die Möglichkeit, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erheben.

Die entsprechende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrgebührensatzung) wurde auf dieser Grundlage am 15.07.2020 unter der Beschlussnummer 085-2020 durch den Stadtrat beschlossen. Neben dem Gebührenfestsetzungsverfahren entsprechend der aktuellen gesetzlichen Grundlagen ist die stetige Aktualisierung der Satzung nach der geltenden Rechtsprechung von besonderer Bedeutung.

In einem Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt an die Kommunen vom 29.10.2020 wurde auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 16.07.2017, Az.: 7 A 299/19 MD, zum Thema Gebührenfestsetzung nach der Feuerwehrgebührensatzung hingewiesen.

In diesem Urteil stellt das Verwaltungsgericht Magdeburg dar, dass es mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sei, wenn als Mindestbetrag eine Gebühr für eine halbe Stunde erhoben werde. Es fehle insoweit an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, weil die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Nichtigkeit einer solchen satzungsrechtlichen Vorschrift habe die Nichtigkeit der gesamten Satzung und des dazugehörigen Kostenersatztarifes zur Folge, denn es könne nicht ohne weiteres angenommen werden, dass eine minutengenaue Abrechnung dem hypothetischen Willen des Satzungsgebers entspreche, so das VG Magdeburg weiter in dem benannten Urteil.

Insofern ist die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 27.07.2020 notwendig.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungssatzung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu ändernden Satzung ist erforderlich, um den Mangel der Satzung zu heilen.

„Der Satzungsgeber kann eine fehlerhafte Regelung in einer Satzung, die zur Nichtigkeit der Satzung im Ganzen führt, heilen, indem er einer Änderungssatzung mit einer wirksamen Regelung Rückwirkung auf den Zeitpunkt beimisst, zu dem die zu ändernde Satzung in Kraft treten sollte. Wird nämlich der Makel, der zur Nichtigkeit der Satzung führt, durch eine Änderungssatzung geheilt, die rückwirkend zum gleichen Zeitpunkt in Kraft tritt wie die geänderte Satzung, kann der ursprüngliche Mangel die Nichtigkeit nicht mehr bewirken.“ (OVG Magdeburg, Urteil vom 27. Februar 2020 – 2 L 35/18 –, Rn. 53, juris)

#### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)
- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)
- Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?** 085-2020

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer-Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:** Jährliche Einnahmen von geschätzt 90.000,00 €

**a) Untersachkonten:** 43210.00060

**b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:**

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **211-2020**

#### **Anlagen:**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 27.07.2020